

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 320/12 B

L 5 R 222/11 (Sächsisches LSG)
S 35 R 1206/08 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 26.6.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Verfahrensmängel, eine Abweichung von der BSG-Rechtsprechung und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 5.9.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt, das LSG habe die "Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen Gutachten" nicht aufgeklärt. Insbesondere habe es dem Gutachter B. die von seinem Gutachten abweichenden Stellungnahmen anderer Sachverständiger nicht zur Stellungnahme übermittelt. Bei "vollständiger Aufklärung der Angelegenheit", insbesondere bei "Gegenüberstellung der Gutachter", hätte das Berufungsgericht "ungewöhnliche Leistungseinschränkungen" festgestellt. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, dass der Kläger einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Sachaufklärung durch das Berufungsgericht (*§ 103 SGG*) gestellt hat. Seine weiteren Ausführungen belegen vielmehr, dass der vor dem LSG bereits durch seine Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger dies nicht getan hat (*zu den sonstigen Darlegungsanforderungen an eine Sachaufklärungsrüge s zB Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).



- 7 Soweit der Kläger mit der Auswertung und Würdigung der ärztlichen Gutachten durch das LSG nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Hierauf kann jedoch eine Verfahrensrüge nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden. Ebenso unerheblich für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist, dass der Kläger das Urteil - auch im Hinblick auf die vom LSG benannte zumutbare Verweisungstätigkeit eines Pförtners in Verwaltungsgebäuden - inhaltlich für falsch hält (*vgl bereits BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr*).
- 8 2. Mit seinem Vorhalt, das LSG weiche mit dem angefochtenen Urteil von den Grundsätzen ab, die das BSG in seinem Urteil vom 9.5.2012 (*B 5 R 68/11 R*) zusammengefasst habe, wonach dem Tatrichter die Feststellung obliege, ob allgemeine oder ungewöhnliche Leistungseinschränkungen vorlägen und welche Möglichkeiten am Arbeitsmarkt sich hieraus ergäben, hat der Kläger eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ansatzweise aufgezeigt. Er hat bereits keinen von der zitierten BSG-Entscheidung divergierenden abstrakten Rechtssatz des LSG benannt (*zu den Darlegungserfordernissen einer Divergenzrüge s zB BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*).
- 9 3. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen: BSG vom 25.9.2002 - aaO S 70 mwN*). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob eine Versperrung des Arbeitsmarktes auch dann vorliegt, wenn zwar noch Stellen in einem Verweisungsberuf besetzt sind, eine Neubesetzung aber wegen struktureller Veränderungen nicht mehr stattfindet".
- 11 Er hat jedoch bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ansatzweise aufgezeigt. Es fehlen jegliche Darlegungen, weshalb der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes keine hinreichenden Anhaltspunkte



für die Beantwortung der benannten Frage entnommen werden können. Der pauschale Hinweis, aus der bisherigen Rechtsprechung ergebe sich diesbezüglich nichts, genügt hier nicht (*vgl BSG vom 12.7.2012 - B 5 R 14/12 B - BecksRS 2012, 71954 RdNr 9*).

- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

